

§ 31 RLG Wechsel in der Person des Inhabers einer Rohrleitungsanlage

RLG - Rohrleitungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2022

Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers einer Rohrleitungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage nicht berührt.

In Kraft seit 01.04.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at